

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1994/6/30 91/06/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

## **Index**

L10016 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Steiermark  
L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Steiermark  
L82000 Bauordnung  
L82006 Bauordnung Steiermark  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §66 Abs4;  
BauO Stmk 1968 §2 Abs1;  
BauO Stmk 1968 §61 Abs2 lita;  
BauRallg;  
B-VG Art119a Abs5;  
GdO Stmk 1967;  
VwGG §42 Abs3;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

Mangels einer ausdrücklichen Regelung in der Stmk GdO 1967 über die Wirkung der Aufhebung eines gemeindebehördlichen Bescheides durch die Vorstellungsbehörde muß die vergleichbare Regelung der § 42 Abs 3 VwGG zur Klärung dieser Wirkung herangezogen werden (Hinweis zur Zulässigkeit der Analogie und zur Bestimmung der zur Lückenschließung heranzuziehenden Norm etwa E VfGH vom 16.10.1991, G 187/91 und G 269/91). Der Wegfall der Rechtsgrundlage für den Baubewilligungsbescheid durch die Aufhebung des Widmungsbescheides durch die Vorstellungsbehörde bewirkt im Hinblick auf die ex tunc-Wirkung dieser Aufhebung, daß im Vorstellungsverfahren für die Vorstellungsbehörde ersichtlich wird, daß die Sachverhaltsannahme der Gemeindebehörde unzutreffend war. Wie in anderen Fällen, in denen sich die Sachverhaltsfeststellung der Behörde als mangelhaft erweist, ist daher der Baubewilligungsbescheid ebenfalls durch die Vorstellungsbehörde aufzuheben.

## **Schlagworte**

Bindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde Ersatzbescheid Inhalt der Vorstellungsentscheidung  
Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht  
Vorstellung Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und  
Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060174.X02

## **Im RIS seit**

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>